

# RS Vwgh 1992/11/11 92/02/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1992

## Index

21/03 GesmbH-Recht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GmbHG §18;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

War der Beschuldigte zur Tatzeit unbestrittenmaßen handelsrechtlicher Geschäftsführer der betreffenden GmbH, ist es für die Rechtmäßigkeit der Bestrafung des Beschuldigten ohne Bedeutung, daß daneben noch andere Geschäftsführer bestellt waren, hat er doch nie vorgebracht, daß ein Verantwortlicher iSd § 9 Abs 2 VStG bestellt gewesen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020188.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)